

wußt dazu, den Tod eines führenden Repräsentanten herbeizuführen oder dessen Gesundheit ernsthaft zu beeinträchtigen#

Die feindliche Einstellung wird auch bei dieser Erscheinungsform des Verbrechens in der Regel das tragende Motiv sein, ist aber nicht tatbestandsmäßige Voraussetzung*

Entsprechend der objektiven Schwere dieses Verbrechens würden unrichtige Ergebnisse zustande kommen, wenn das Handeln des Täters ausschließlich von einer staatsfeindlichen Zielstellung abhängig gemacht würde, da jeder Angriff auf das Leben oder die Gesundheit eines führenden Repräsentanten einen besonders hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit aufweist, wie er den Angriffen auf die DDR eigen ist.

Nach Ziffj 3 kann jedermann, unabhängig von seiner gesellschaftlichen, beruflichen oder sonstigen Stellung das Unternehmen des Hochverrats verwirklichen, wobei sowohl die Einzel Täterschaft als auch das Handeln in Gruppen möglich ist#

Die Erfahrungen des Klassenkampfes sowie die Kenntnis der subversiven Pläne des imperialistischen Gegners zur Verwirklichung seiner Globalstrategie gestatten es, davon auszugehen, daß möglicherweise auftretende hochverräterische Angriffe auf Leben oder Gesundheit eines führenden Repräsentanten durch imperialistische Geheimdienste oder andere Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtet ist, inspiert und organisiert werden*

Es ist dabei nicht auszuschließen, daß zur Durchführung solcher Verbrechen feindliche Elemente unmittelbar in die DDR oder in andere Länder (in denen, sich beispielsweise ein führender Repräsentant zeitweilig aufhält) eingeschleust werden#

Als eine weitere Begehungsweise beschreibt die Ziff# 4 des § 96 StGB das Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit der führenden Repräsentanten unmöglich zu machen oder zu behindern*

Das Verbrechen richtet sich gegen die Ausübung der verfas-